

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|--------------------------------|------------|------------|
| Rat der Stadt Bielefeld | 05.07.2012 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entscheidung über den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen die Beschlüsse der Bezirksvertretung Schildesche vom 31.05.2012 zum Kita-Bauvorhaben Kopernikusstraße

Betroffene Produktgruppe

Förderung von Kindern/Prävention -11 06 01-

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Bezug FiPa-Beschluss vom 06.12.2011 zur Vorlage 3014 2009-2014: ab 2012 veränderte Kennzahl, d. h. Versorgungsquote für die U 3 Betreuung ab 2012 = 37%, ab 2013 = 40%, ab 2014 = 43%, bei Verzögerungen bzw. Verhinderungen der Neubauten von Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass die Ziele und Kennzahlen nicht erreicht werden.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Sollte die BGW ihre eigenen Grundstücke nicht mit einbringen können, ist nach Auskunft der BGW die dem Gesamtprojekt zugrundeliegende Mischkalkulation infrage gestellt. Insofern sind negative Auswirkungen auf die Höhe der Mieten denkbar. Die dann erforderliche höhere Miete könnte über der vom Land (teil-) refinanzierten Miete liegen mit der Folge, dass die Stadt dem die KiTa betreibenden Träger einen erhöhten Zuschuss zur Miete zahlen müsste.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA 09.11.2011, 07.03.2012 und FiPA 06.12.2011, BV Schildesche 16.02.2011, 15.03.2012, 26.04.2012, 31.05.2012, 28.06.2012

Beschlussvorschlag:

Der Anregung der Anwohner nach § 24 GO NW zum Neubau einer KiTa für Kinder unter 3 Jahren an der Kopernikusstraße wird nicht gefolgt, sie wird zurückgewiesen.

Den Standortvorschlägen zum Bau von acht neuen Kindertageseinrichtungen wird bezüglich des Standortes im Stadtbezirk Schildesche an der Kopernikusstraße zugestimmt.

Begründung:

Gem. § 37 Abs. 6 GO NRW kann der Oberbürgermeister einem Beschluss der Bezirksvertretung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet mit der Wirkung, dass die Bezirksvertretung erneut nach dem Widerspruch des Oberbürgermeisters über die Angelegenheit zu entscheiden hat. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Oberbürgermeister dies verlangt.

In der Sitzung am 31.05.2012 hat die Bezirksvertretung Schildesche unter TOP 6 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Anregung der Anwohner nach § 24 GO NW zum Neubau einer KiTa für Kinder unter drei Jahren an der „Kopernikusstraße“ in 33 613 Bielefeld wird gefolgt.

Die Bezirksvertretung spricht sich gegen den Neubau an diesem Standort aus.“

Sodann wurde der Beschlussvorschlag

„Den Standortvorschlägen (gem. Anlage zur Vorlage) zum Bau von acht neuen Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt“

mehrheitlich abgelehnt.

I.

Mit Schreiben vom 14.06.2012 hat der Oberbürgermeister von seinem Recht nach § 37 Abs. 6 Satz 1 GO NRW Gebrauch gemacht und den beiden vorgenannten Beschlüssen widersprochen, weil er die Auffassung vertritt, dass sie das Wohl der Stadt Bielefeld gefährden.

In ihrer Sitzung vom 28.06.2012 hat sich die Bezirksvertretung Schildesche erneut mit der Angelegenheit befasst, die Aufhebung ihrer Beschlüsse vom 31.05.2012 mehrheitlich abgelehnt und damit ihre ursprünglichen Beschlüsse bestätigt.

Die Mehrheit der Bezirksvertretung sieht ihre bisher vorgetragenen Bedenken, insbesondere die ihrer Meinung nach

- unzureichende verkehrliche Erschließung in Bring- und Abholphasen,
- zu kleine Grundstücksgröße,
- zu hohe „KiTa-Dichte“,

als nicht ausgeräumt an.

Durch die ablehnenden vorgenannten Beschlussfassungen zum Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Kopernikusstraße das Wohl der Stadt Bielefeld gefährdet, weil ein bedarfsgerechtes Angebot von Plätzen und damit der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte nicht rechtzeitig sichergestellt werden können.

II.

Nachfolgend werden noch einmal die Gründe dargestellt, nach denen die Entscheidung mit dem o. a. Beschlussvorschlag nunmehr dem Rat vorzulegen ist

1. Aktuelle Rechtslage

Ab dem 01.08.2013 gibt es einen zweigeteilten Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren.

a.) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

b.) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Daneben gilt der bereits bestehende Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren selbstverständlich weiter.

2. Aktuelle Beschlusslage

In Kenntnis dieser Rechtslage hat der Jugendhilfeausschuss am 18.05.2011 die Verwaltung beauftragt, den Bedarf an Tagesbetreuung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs für unter 3-Jährige und für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren darzustellen.

Entsprechend dieses Auftrags wurde am 09.11.2011 im Jugendhilfeausschuss und am 06.12.2011 im Finanz- und Personalausschuss jeweils einstimmig beschlossen, die Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Bielefeld in drei Stufen auf eine Versorgungsquote von 37 % bis zum Kindergartenjahr 2012/2013, eine Quote von 40 % bis zum Kindergartenjahr 2013/2014 und eine Quote von 43 % bis zum Kindergartenjahr 2014/2015 auszubauen (3014/2009-2014).

3. Grundlage der Bielefelder Beschlüsse

Grundlagen dieses Beschlusses waren die Empfehlungen und Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände, weiterer Experten und Bielefelder Eckpunkte wie Geburtenrate, demografische Entwicklung, Wanderungssalden und das Anmeldeverhalten der Eltern.

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Stefan Articus geht davon aus, dass in Großstädten der Bedarf deutlich über 40% liegen werde, teilweise wird dort ein Ausbau für 50 Prozent der unter Dreijährigen für nötig gehalten.“

Auch im „Eckpunktepapier des Deutschen Vereins vom 23.03.2011 wird von einer Versorgung in Ballungsräumen von 40% und mehr ausgegangen. Viele der Großstadtkommunen in und außerhalb von NRW gehen von einer höheren Versorgung als 35% aus, z.B. Münster 50% - 60%, Recklinghausen 40% - 45%, Aachen 60% und Köln 50%. Heidelberg und München 50%, Stuttgart 47%, Neuss 43% (Tagung der Sozial- und Jugenddezernenten des Deutschen Städtetages). Bestätigt werden diese Annahmen durch die Versorgung in den neuen Bundesländern. Hier liegt die Versorgung mit 48,1% deutlich über dem Niveau Westdeutschlands und der bisherigen Zielquote von 35%.

4. Bielefelder Bedarfe

Gemäß Beschlusslage (Vorlage 3014/2009-2014) sind in Bielefeld weitere 781 U 3- Plätze in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege in drei Schritten zu schaffen. Ein entsprechender Abbau von Ü 3-Plätzen kann nicht prognostiziert werden, vielmehr ist auch hier wegen verändertem Inanspruchnahmeverhalten der Eltern von 186 zusätzlichen Plätzen auszugehen. Insofern müssten insgesamt knapp 1.000 neue Betreuungsplätze geschaffen werden, um rein rechnerisch eine Versorgungsquote von 43% zu erreichen.

Hierzu bedarf es einer sehr ambitionierten, strukturierten, differenzierten und zügigen Umsetzungsplanung für die Jahre 2012 bis 2014, bestehend aus der Nutzung von Ausbaupazitäten aller Träger, der optimierten Nutzung vorhandener Grundstücke und Gebäude (ca. 120 Plätze bei freien Trägern und 300 Plätze bei der Stadt) sowie dem Neubau von Kindertageseinrichtungen (ca. 400 Plätze). Hinzu kommt noch der Ausbau der Tagespflege mit ca. 150 weiteren Plätzen.

Bezüglich des Neubaus von Einrichtungen konnten Grundstücke durch die BGW und den ISB identifiziert werden, auf denen der Bau von Kindertageseinrichtungen aus baulichen und baurechtlichen Gründen grundsätzlich und auch zügig möglich ist, u. a. auch das Grundstück an der Kopernikusstraße.

Um das Umsetzungsverfahren anzustoßen, sind zustimmende Beschlüsse der Bezirksvertretungen erforderlich.

Für alle Grundstücksentscheidungen gilt, dass Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens (grds. Beschlussfassung BV, Verkaufsvorlage Grundstück ISB, erneute Beschlussfassung BV, Beschlussfassung Verkauf Werksausschuss ISB, Beschlussfassung Verkauf Rat, konkrete Bauvorlage BV) sich auf den Baubeginn auswirken und zu einer verspäteten Bereitstellung der Plätze führen können. Verzögerungen sind bereits jetzt zu befürchten mit der Wirkung, dass die Plandaten für das Kindergartenjahr 2012/2013 mit einer Versorgungsquote U 3 von 35,72% dem Rechtsanspruch der Eltern nicht genügen werden.

5. Bedarfe im Bezirk Schildesche

Unter Berücksichtigung der Ausbauquote U 3 auf 43% sind hochgerechnet noch ca. 100 U 3-Plätze in Schildesche zu schaffen.

Die bisherigen Ausbauquoten sind in Schildesche zwar im innerstädtischen Vergleich noch gut. Dies gilt insbesondere für den Kindergartenbereich Schildesche 2 mit seiner Universitätsnähe. Gleichwohl besteht immer noch ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen gerade wegen der Lage des Stadtbezirks. Die Universität übt eine enorme Sogwirkung aus. Wegen dieser Örtlichkeit sind Betreuungsplätze in Schildesche auch für Pendler attraktiv. Diese Attraktivität ist auch durch eine Warteliste der Schildescher KiTas dokumentiert. Hiernach standen Mitte Mai noch 469 Kinder (262 U 3 und 207 Ü 3) Kinder auf Wartelisten der Einrichtungen, hiervon überwiegend auf Wartelisten von Einrichtungen in Universitätsnähe. Zwar ist darauf hinzuweisen, dass Wartelisten nicht die Anzahl der letztlich unversorgt bleibenden Kinder dokumentieren, sie bieten aber, neben den Rückmeldungen, Beschwerden und zahlreichen Anfragen der Eltern nach Betreuungsplätzen in Schildesche ein etabliertes Instrumentarium zur Abschätzung des „Buchungsverhaltens“ und der Bedarfe der Eltern. Auch wenn es einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten, in Arbeitsplatznähe liegenden KiTa-Platz nicht gibt, spielen bei der Vermittlung im Einzelfall Wege- und Fahrzeiten im Verhältnis zu den Betreuungszeiten immer eine große Rolle. So sind arbeitsplatznahe Versorgungsstandorte

immer attraktiv.

Zusätzlich haben aktuelle Auswertungen für die in den Stadtbezirken Schildesche und Dornberg liegenden Einrichtungen eine Inanspruchnahme von Eltern, die nicht aus dem direkten Postleitzahlbezirk kommen, von 20% bis knapp 40% ergeben. Daher sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in Schildesche auch über eine rein bezirkliche Betrachtung hinaus gesamtstädtisch bedeutsam.

6. Standort Kopernikusstraße

Der Standort Kopernikusstraße mit rd. 50 - 60 Plätzen (je nach Gruppenform) ist aus verschiedenen fachlichen Gründen zu realisieren:

- Nach Auskunft des Bauamtes liegen für das Grundstück die baurechtlichen Voraussetzungen vor. Zeitliche Verzögerungen für evtl. erforderliche B-Planänderungen oder Ergänzungen sind nicht ersichtlich.
- Die verkehrliche Lösung der örtlichen Situation ist nach Auskunft des Amtes für Verkehr schnell zu realisieren.
- Die BGW ist zudem bereit, evtl. entstehende Erschließungskosten in gewissem Umfang zu tragen.
- Andere von der BV Schildesche ins Gespräch gebrachte Grundstücke wurden vom ISB in der letzten Sitzung als ungeeignet, nicht im Stadtgebiet Schildesche liegend und nur in einem Bauleitplanverfahren zeitverzögert umsetzbar beschrieben.
- Auch der Standort Apfelstraße/Ecke Westerfeldstraße kann durch die Umschließung von zwei Hauptverkehrsstraßen -zumindest zu den verkehrlichen Spitzenzeiten- gegenüber der Kopernikusstraße nicht überzeugen, zumal auch hier ein Bauleitplanverfahren durchzuführen wäre.
- Das Grundstück Kopernikusstraße ist für die Errichtung einer KiTA geeignet. Es ist 1.321 qm groß. 343 qm Grundfläche sind für die Bebauung vorgesehen, 69 qm für die Stellplätze, sowie eine nicht überbaute Fläche von 909 Quadratmetern. Die Größe der Innen- und Außenflächen ist mit dem Landesjugendamt abgestimmt und bedarfsgerecht für die 3 vorgesehenen Gruppen.
- Durch die von der BGW geplante Modulbauweise - in einer mit dem Landesjugendamt und dem Jugendamt abgestimmten Entwurfsplanung - und die vom Land (teil-) refinanzierbare Miete ist auch die Wirtschaftlichkeit gesichert. Nach Auskunft der BGW gehört zu dem Gesamtkomplex KiTa-Bau auch das Einbringen von zwei BGW-Grundstücken (Rabenhof und Kopernikusstraße), die nicht gekauft werden müssen und insoweit im Rahmen einer Mischkalkulation erst die refinanzierbare Miete ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist eine schnelle Umsetzung der Planung in der Kopernikusstraße gesichert, würde fachlich uneingeschränkt unterstützt, ist aus Sicht der BGW wirtschaftlich und aus Sicht der Stadt Bielefeld finanzierbar.

7. Schlussfolgerung:

a. Das Wohl der Stadt Bielefeld erfordert die KiTA in der Kopernikusstraße

Da ein Ersatzstandort unter vergleichbaren Rahmenbedingungen nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen geschaffen werden kann, ist ohne den von der Bezirksvertretung Schildesche abgelehnten Standort an der Kopernikusstraße eine Realisierung der eingangs dargestellten Platzkontingente nicht zu erreichen. Da die Stadt dafür Sorge zu tragen hat, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für unter 3-jährige Kinder sowie der Anspruch für 3 bis 6-jährige Kinder gesichert werden, gefährden die genannten Beschlüsse der Bezirksvertretung Schildesche das Wohl der Stadt Bielefeld.

b. Das Wohl der Stadt Bielefeld ist wegen evt. Schadensersatzansprüche gefährdet

Auch zur Vermeidung evtl. Amtshaftungsansprüche betroffener Eltern, die nicht mit einem Platz versorgt werden können, muss die Stadt alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

Denn eine unterbliebene oder verspätete Bereitstellung von Betreuungsplätzen kann Schadensersatzansprüche von Eltern bezogen auf Kinderbetreuungskosten durch Private oder Verdienstausfälle auslösen,.

Bereits in der Vergangenheit sind Eltern Schadensersatzansprüche zuerkannt worden, weil ihnen entgegen dem Rechtsanspruch kein Betreuungsplatz für ihr Kind zugewiesen werden konnte. Gerade erst (Urt. v. 10.05.2012, Az. 1 K 981/11.MZ) hat das Verwaltungsgericht Mainz einer Mutter den Ersatz für die Kosten einer privaten Kindertagesstätte zugesprochen, weil ihr die Stadt Mainz trotz des Rechtsanspruchs keinen Tagesplatz für ihre Tochter zugewiesen hatte.

Auch aktuell werden in den kommunalen Spitzengremien und in den bundesweiten Jugendamtsleitungstagungen mögliche Schadensersatzszenarien diskutiert, die auf die Kommunen zukommen können, die klar erkennbar unter dem örtlichen Bedarf Plätze anzubieten haben.

III. Anregung der Anwohner nach § 24 GO NRW

Mit Schreiben vom 24.02.2012, 27.02.2012, 26.04.2012 und 25.05.2012 haben sich Anwohner an die Bezirksvertretung Schildesche gewandt und Bedenken gegen den Standort Kopernikusstraße erhoben. Sie machen sinngemäß im Wesentlichen geltend,

- dass die Verkehrssituation im Bereich der Kopernikusstraße dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit den bekannten Bring- und Abholsituationen entgegenstehe,
- dass aufgrund der hohen Einrichtungsdichte eine weitere Kindertageseinrichtung an diesem Standort, im Gegensatz zu anderen Standorten, überflüssig oder zumindest nachrangig zu verfolgen sei,
- dass das Grundstück für 50 bis 60 U-3-Kinder zu klein sei,
- dass aus diesen Gründen andere Standorte besser geeignet seien.

Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung,

- dass die Bring- und Abholsituationen keine Gefahrenlagen verursachen.
- Der Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen gerade in Schildesche ist durch die Wartelisten belegt und wegen der Nähe zur Universität auch begründet. Daneben ist hier eine gesamtstädtische Betrachtung angezeigt, die einen Ausbau der Betreuungsquote im gesamten Stadtgebiet erfordert.
- Das Grundstück ist wie bereits ausgeführt angemessen groß. Anders als in den Anregungen beschrieben, sollen nicht 50 bis 60 U-3-Kinder, sondern -entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes- im Regelbetrieb max. 22 Kinder.
- Schließlich ist der Standort trotz hoher Versorgungsdichte wegen der Universitätsnähe geeignet. Es stehen zurzeit keine geeigneteren Standorte zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen, die für den Standort Kopernikusstraße sprechen, kann der Anregung der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregungen sind im Wortlaut als Anlagen beigefügt.

Da die Bezirksvertretung Schildesche trotz schriftlicher Darlegung der vorgenannten Gründe der Empfehlung des Oberbürgermeisters nicht gefolgt, sondern bei ihren Beschlüssen geblieben ist, obliegt es nunmehr dem Rat gem. § 37 Abs. 6 Satz 4 GO NRW, abschließend über die Realisierung des Standortes Kopernikusstraße zu entscheiden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.